

16/SN-383/ME



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Abteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer  
Tel.: (0316) 877 - 2298  
Fax: (0316) 877 - 4395  
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-304/98-58

Ggst.: Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) und  
B-VG-Begleitgesetz; Stellungnahme.

Graz, am 28. Mai 1999

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

**Das Land  
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→Rechtsabteilung 4**

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1

1011 Wien

Bearbeiter: Mag. Eva Schermann

Tel.: (0316) 877 - 4072

Fax: (0316) 877 - 3189

E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 27. Mai 1999

GZ: VD - 22.00-304/98-58      Bezug: 32.830/69-III/A/2/99

Ggst.: Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) und B-VG-  
Begleitgesetz;  
Stellungnahme.

Zu dem mit do. Note vom 28. April 1999, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) sowie eines B-VG-Begleitgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **I. Allgemeines:**

Vorweg sei ausdrücklich betont, daß das Land Steiermark die dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zugrunde liegende Absicht begrüßt, im Interesse der Wirtschaft einheitliche Rahmenbedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Betriebsanlagen zu schaffen sowie eine einheitliche Anlagenbehörde nach dem One-Stop-Shop-Prinzip festzulegen. Dasselbe gilt für die Absicht, die Verwaltungsabläufe für alle Beteiligten so einfach und durchschaubar wie möglich zu gestalten und der Wirtschaft eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten zu bieten. Bedauerlicherweise ist der vorliegende Gesetzesentwurf aber keinesfalls geeignet, diese Absichten zu verwirklichen. Dies in erster Linie deshalb, weil der Entwurf massive Vollzugsprobleme aufwirft, die im Ergebnis den angestrebten Verbesserungen im Wege stehen. Hinzu kommen gravierende negative Auswirkungen für die Länder.

- 2 -

Zunächst darf auf die im Wege der Verbindungsstelle auch namens der Steiermark übermittelte einheitliche Stellungnahme der Länder verwiesen werden, insbesondere auf die darin enthaltenen Ausführungen zu den verfassungsändernden Bestimmungen. Ergänzend dazu wird folgendes ausgeführt:

Die zentralen Anliegen der „Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ sowie eines „effizienteren Umweltschutzes“ sollen den Erläuterungen zufolge durch „Schaffung von Kontrollkapazitäten aufgrund einer geringeren Anzahl durchzuführender Genehmigungsverfahren“ erreicht werden. Diese Argumentation ist aus folgendem Grund nicht nachvollziehbar: Es ergeben sich gerade im Zusammenhang mit denjenigen Anlagen, die nach den Intentionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes genehmigungsfrei gestellt werden sollen, viele Unklarheiten und Widersprüche. Zum einen enthält die Anlage 1 unter Ziffer 217 einen „Auffangtatbestand“, der die darin genannten Anlagen gerade nicht genehmigungsfrei macht, sondern alle Anlagenarten, die nicht zuordenbar sind oder unter der Mengenschwelle für das vereinfachte Verfahren liegen, sehr wohl dem vereinfachten Verfahren unterwerfen, vorausgesetzt, der Standort liegt außerhalb eines Industriegebietes und bestimmte sehr niedrige Mengenschwellen werden überschritten. Zum anderen würden jene Anlagen, die nach dem UGBA tatsächlich genehmigungsfrei wären, ja weiterhin den Bewilligungs- oder Anzeigepflichten der einzelnen Materiengesetzen unterliegen, so daß hier das UGBA keine Vereinfachung und Beschleunigung bewirken könnte. Es ist also davon auszugehen, daß die Anzahl der Genehmigungsverfahren nur unmerklich sinken, der übrige Aufwand aber beträchtlich steigen würde.

## **II. Zu den Kosten:**

Zunächst ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf ohne die nach dem Konsultationsmechanismus vorgesehenen detaillierten Kostenberechnungen übermittelt wurde. Von Seiten des Landes Steiermark ist eine Kostenprognose wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch aus folgenden Gründen nur eingeschränkt möglich: Der Entwurf des UGBA enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen, wodurch die Zuordnung von Betriebsanlagen hinsichtlich der Genehmigungspflicht verschoben werden kann. Die in den Erläuterungen erwähnte genaue Festlegung, welche Betriebsanlagen genehmigungspflichtig sind, besteht daher nicht. Auch durch die vorgesehene Änderung des Art. 118 Abs. 7 B-VG (Beilage E) ist nicht exakt quantifizierbar, welche Belastungen auf die Genehmigungsbehörden und damit zusätzliche Kosten auf die Länder zukommen würden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß trotz der Verwendung des Ausdrucks „baubehördlicher Bewilligungen“ im Entwurf des Art. 118 Abs. 7 B-VG die Behörde (gemäß den Erläuterungen zum § 32 UGBA) nicht nur das Bewilligungsverfahren als solches durchzuführen, sondern vielmehr sämtliche bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Kontrolle, Gefahrenabwehr, Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes usw. in den übertragenen Bausachen wahrzunehmen hätte. Darüber hinaus ist nicht eindeutig festgelegt, ob sich die Übertragung für eine Gemeinde jeweils auf alle baubehördlichen Bewilligungen beziehen müßte oder ob allenfalls die Übertragung einzelner Bauverfahren möglich wäre.

- 3 -

Schließlich ist auch fraglich, aber nach dem Wortlaut des Entwurfes wohl zu bejahen, ob auch Bauverfahren, die sich nicht auf gewerbliche Betriebsanlagen beziehen, übertragen werden dürften. Da in der Steiermark Baubewilligungen entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden erteilt wird, ist in diesem Bereich mit gravierenden zusätzlichen Belastungen zu rechnen.

Was die nach den Erläuterungen zu erzielenden „kostensparenden Synergieeffekte durch die umfassende Verfahrenskonzentration“ betrifft, so sind diese nicht erkennbar. Eher sind Zusatzkosten dadurch zu erwarten, daß die umfassende Prüfung, welche Materiengesetze in jedem Einzelfall überhaupt zur Anwendung kommen könnten, nach dem UGBA auf die Behörde überbürdet werden soll; eine taxative Auflistung der in Betracht kommenden Materien war dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bisher nicht möglich. Da also in Hinkunft keine Einsparungen durch den Wegfall von Genehmigungspflichten zu erwarten sind, sondern vielmehr ein wesentlicher Aufgabenzuwachs (auch diesbezüglich wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer verwiesen), kann dem zu erwartenden Mehraufwand kein Einsparungspotential gegenüber gestellt werden.

Es wurden in fünf steirischen Bezirkshauptmannschaften Erhebungen durchgeführt und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede auf die gesamte Steiermark umgelegt. Für folgende zusätzliche Aufgaben wurde der Personalbedarf erhoben:

1. für den behördlichen Vollzug zusätzlicher Kompetenzen im Baurecht
2. für den behördlichen Vollzug der umfangreichen Genehmigungstatbestände, Überprüfungsstatbestände und Feststellungsverfahren sowie der unterschiedlichen Überprüfungs- und Berichtspflichten einschließlich des erhöhten organisatorischen und koordinierenden Aufwandes
3. für Überwachungspflichten bzw. Überprüfungspflichten (die Mitwirkung der Bundespolizei bzw. Bundesgendarmerie ist nicht mehr vorgesehen)
4. für die amtsinternen Verwaltungs- bzw. Schreibtätigkeiten
5. für den Sachverständigendienst

Dabei ergibt sich folgender zusätzlicher Personalbedarf:

A-Bedienstete		B-Bedienstete		C/D- Bedienstete
Juristen	25	B-Bedienstete allgemein	13	
Sachverständige	16	B-Bedienstete für Katastrophenangelegenheiten	3	
<b>Gesamt A</b>	<b>41</b>	<b>Gesamt B</b>	<b>16</b>	<b>Gesamt C/D 22</b>

- 4 -

Die Realisierung des Entwurfes des UGBA würde weiters die Anpassung des EDV-Systems in den Bezirksverwaltungsbehörden und im Amt der Landesregierung im Umfang von schätzungsweise insgesamt 7 Mannmonaten erfordern. Die angeführten Aufwandsabschätzungen ergeben sich durch

- Erhebungen der Anforderungen bei den betroffenen Dienststellen
- Erstellen der Konzepte für die EDV-mäßige Umsetzung
- Programmierung der Erweiterungen
- Einsatz der erweiterten Programme in den Dienststellen.

Noch nicht berücksichtigt ist dabei die laufende Betreuung.

Ausgehend von den Erfahrungswerten der Verwaltungsakademie des Landes Steiermark werden schließlich für Schulungen (Recht und Technik) etwa folgende Kosten (Referenten honorare; ohne Verwaltungsaufwand) erwachsen:

ca. 30 Schulungstage zu je 12.000.- öS	360.000.- öS
jährliche weitere Schulungen	100.000.- öS

Aus der obigen Darstellung ergibt sich folgende Endsumme:

#### 1. Laufende Gesamtkosten pro Jahr:

Personalkosten	88.838.000.- öS
Schulungen EDV - Betreuung etc.	200.000.- öS
<b>Zusammen</b>	<b>89.038.000.- öS</b>

#### 2. Einmalige Kosten (ohne Ein- und Umstellungsaufwand zentraler Dienststellen):

EDV- Anwendungen	1.250.000.- öS
Schulungen	360.000.- öS
<b>Zusammen</b>	<b>1.610.000.- öS</b>

Auf Grund dieser großen Kostenbelastung verlangt das Land Steiermark über den gegenständlichen Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen und des Begleit-B-VG Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus.

### **III. Ungeachtet der grundsätzlichen Bedenken wird zu den einzelnen Bestimmungen Nachstehendes bemerkt:**

#### **1. Zu Art. I § 4 (Stand der Technik):**

Die grundsätzliche Beibehaltung der Definition des Standes der Technik wird begrüßt.

Zu der im Abs. 2 verankerten Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen ist zu sagen, daß die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur sinnvoll in konkreten Einzelverfahren erfolgen kann; § 6 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes jedoch sieht vor, daß undifferenziert durch Verordnung die nach dem Stand der Technik (§ 4) erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen sind. Dadurch werden offensichtlich branchenspezifisch Festlegungen von generellen Standards vorgenommen, was konkrete Einzelfallberücksichtigungen nicht mehr zuläßt.

Sollte eine Verbindlichkeit von Verordnungen gem. § 12 a Abs 3 WRG angestrebt werden, so sollte dies im Abs. 3 deutlicher zum Ausdruck kommen.

#### **2. Zu Art. I § 7 (Betreiberpflichten):**

Bei der im Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens auch bei genehmigungsfreien Betriebsanlagen ist wohl davon auszugehen, daß die Mehrzahl der Anlagenbetreiber von diesem Antragsrecht Gebrauch machen wird, und zwar im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen an die Betriebsanlage, insbesondere um zivilrechtlichen Streitigkeiten vorzubeugen, teilweise vielleicht auch, um damit von der Mitbewerter der übrigen Materiengesetze zu profitieren; das mit dem UGBA u.a. verfolgte Ziel der Verlagerung vom Genehmigungs- auf das Kontrollregime wird dadurch nicht erreicht werden.

#### **3. Zu Art. I § 8 (Feststellungsbescheide):**

Unklar ist das Verhältnis von § 8 Ziffer 4 zu § 43 Abs. 6; ebenso, weshalb ein Feststellungsverfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden muß. Soll das heißen, daß dann, wenn zwar nicht der Genehmigungswerber bzw. Anlageninhaber Zweifel hat, wohl aber die Behörde, sie über ihre eigenen Zweifel mit Bescheid absprechen muß, bevor sie irgendwelche anderen Maßnahmen setzen kann?

Abzulehnen ist die vierwöchige Entscheidungsfrist. Diese ist jedenfalls zu kurz, es müssen im vorliegenden Zusammenhang nicht nur Rechts- sondern auch Sachfragen geklärt werden; Sachverständige sind zu befragen, Parteien zu hören. Wird überhaupt eine Frist festgesetzt, so

- 6 -

wäre die Klarstellung, daß diese erst ab Vollständigkeit der Unterlagen zu laufen beginnt, unbedingt erforderlich; auch sollte gesetzlich bereits festgelegt sein, welche Unterlagen für welche Art des Feststellungsverfahrens vorzulegen wären.

**4. Zu Art. I § 9 (Parteien und Beteiligte):**

Eine Vereinheitlichung der Parteistellung wäre anzustreben; so kommt etwa im vereinfachten Genehmigungsverfahren den Nachbarn nach dem UGBA keine Parteistellung zu; sie haben lediglich ein Stellungnahmerecht, während jene Personen, denen eine Parteistellung aufgrund mitanzuwendender Vorschriften zukommt, diese auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren beibehalten; in der Praxis wird es sehr schwer zu erklären sein, warum der eine Nachbar zwar von der Behörde angehört werden muß, aber weitere rechtserhebliche Schritte nicht setzen kann, der andere Nachbar hingegen Einwendungen erheben kann und auch berufslegitimiert ist.

**5. Zu Art. I § 11 (Genehmigungsantrag):**

Die ausdrückliche Verankerung, daß Projektunterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden müssen, ist zur Beschleunigung eines Verfahrens unerlässlich.

Die vorgesehene Regelung, daß neben den derzeit gem. § 353 GewO 1994 vorzulegenden Unterlagen zusätzlich die nach anderen Materiengesetzen notwendigen Unterlagen vorzulegen sind, ist zwar wohl unvermeidlich, bringt den Nachteil mit sich, daß ein Projekt zersplittert und teilweise überschneidend vorgelegt wird., was die Beurteilung erschwert.

**6. Zu Art. I § 12 (Verhandlung, Mediation):**

Die im Abs. 1 vorgesehene „Kundmachung durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern“ hat sich in der Praxis - insbesondere bei Einfamilienhäusern - nicht bewährt und sollte daher nicht vorgesehen werden.

Was die vorgesehene Mediation betrifft, so scheint diesbezüglich eine ausdrückliche Regelung überflüssig zu sein. Die Verfahrensbestimmungen des AVG erlauben ohne weiteres, ein Mediationsverfahren, sofern alle Betroffenen dazu bereit sind, wobei an Stelle einer förmlichen Unterbrechung des Verfahrens die diesbezügliche Mitteilung des Genehmigungswerbers an die Behörde wohl ausreicht. Daß Ergebnisse einer Einigung zwischen den Parteien zu berücksichtigen sind, sofern die materiengesetzlichen Vorschriften dies zulassen, ergibt sich ebenfalls schon aus dem AVG.

**7. Zu Art. I § 13 (Genehmigung):**

Für die Beurteilung der im Abs. 1 Z. 6 genannten „erheblichen Belastungen der Umwelt“ bedarf es einer immissionsseitigen Betrachtungsweise; es ist nicht klar, Sachverständige welcher Fachdisziplinen derartige Beurteilungen vornehmen können.

Die Regelung des Abs. 7, wonach die Einhaltung fester Immissionswerte „anzustreben“ ist, ist aus fachlicher Sicht zu unbestimmt.

**8. Zu Art. I § 14 (Mitanwendung von Rechtsvorschriften):**

Die nach dem UGBA erteilte Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach den anderen Vorschriften. Diese Bestimmung steht in einem gewissen Widerspruch zu § 13 Abs. 9. Nach dem vorliegenden Entwurf ist davon auszugehen, daß es Sache der Behörde sein soll, in jedem Fall sämtliche konkret in Betracht kommenden Bundes- und Landesvorschriften zu ermitteln und anzuwenden. Dies läßt große Probleme bei der Vollziehung erwarten.

Fraglich ist auch, ob die irrtümliche Nichtberücksichtigung einer mitanzuwendenden Rechtsvorschrift die Rechtsfolge nach sich zieht, daß die Genehmigung auch in Umfang der vergessenen Vorschrift als erteilt gilt. Nach den Ausführungen gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz wird dies zu bejahen sein.

Zu Abs. 2 Ziffer 1 wird angeregt, die Wasserentnahmen nicht auf Feuerlöschzwecke zu beschränken.

**9. Zu Art. I § 15 (Grundsatzgenehmigung):**

Die Formulierung des Abs. 1 ist bedenklich, zumal die Bedeutung des Wortes „kann“ nicht klar ist: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Grundsatzgenehmigung verweigert werden?

**10. Zu Art. I § 18 (Fertigstellungsanzeige):**

Zu Abs. 2 ist zu anzu merken, daß offen ist, ob mit dem Bescheid auch allenfalls die Vorschreibung von Auflagen möglich ist.

Weiters ist dazu auszuführen, daß es teilweise nahezu unmöglich sein dürfte abzuklären, wer „Betroffener“ ist.



- 8 -

**11. Zu Art. I § 19 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren):**

Hinsichtlich der Kundmachung durch Anschlag in unmittelbar benachbarten Häusern wird auf die Ausführung zu § 12 verwiesen.

Hinsichtlich des Problems der unterschiedlichen „Parteistellung“ wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

**12. Zu Art. I § 20 (Arbeiten außerhalb der Betriebsanlagen):**

Da diese Regelung dem § 84 Gewerbeordnung 1994 nachgebildet ist, wird vorgeschlagen, den bewährten Wortlaut des § 84 zu übernehmen.

**13. Zu Art. I § 23 (Änderung von Betriebsanlagen):**

Die vorgesehene Regelung hat zur Folge, daß in jenen Fällen, in denen die Änderung einer Betriebsanlage nach dem UGBA nicht genehmigungspflichtig ist, dennoch eine Prüfung der allfälligen Genehmigungspflicht nach anderen Materiengesetzen und gegebenenfalls Durchführung dieser Verfahren notwendig ist.

**14. Zu Art. I § 26 (Behördliche Überwachung):**

Zum Abs.1 sollte eventuell erwogen werden, für bestimmte Anlagentypen Prüfintervalle festzulegen. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, daß nunmehr die Behörde offensichtlich auf die Mitwirkung der Gendarmerie bei der behördlichen Überwachung nicht mehr zurückgreifen kann; so ergibt sich aus Art. II Punkt 18, daß die Bestimmung betreffend Betriebsanlagen (§ 366 Abs. 1 Zif. 2 GewO 1994) nicht mehr angeführt ist und auch im UGBA sich keine Mitwirkungspflicht findet; es würden folglich nicht nur bei der Überwachung von Betriebsanlagen, sondern insbesondere auch dann, wenn es um Setzung von Sofortmaßnahmen geht, erhebliche Probleme auftreten.

**15. Zu Art. I § 27 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes):**

Fraglich ist, ob diese Bestimmung auch bei den genehmigungsfreien Anlagen zur Anwendung kommen kann, wenn sich herausstellt, daß eine Beschwerde berechtigt ist; allenfalls könnte auch die Bestimmung des § 25 Abs. 6 greifen, wenn sich diese Bestimmung nicht nur auf Inhaber genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen beziehen sollte, was aus der Textierung nicht eindeutig hervorgeht.

**16. Zu Art. I § 29 (Antrag zur nachträglichen Konsensanpassung)**

Im Abs 4 wäre folgende Ergänzung sinnvoll: „...andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden oder als Ursache der Belästigung oder Gefährdung ein nicht konsensgemäßer Betrieb festgestellt wurde.“

**17. Zu Art. I § 38 (Genehmigung):**

Die Erlassung eines Genehmigungsbescheides nach dem vorliegenden Abschnitt wird ausgesprochen verfahrensaufwendig sein. Aus der Sicht der Vollziehung ist die Verordnungsermächtigung des Abs.7 problematisch, derzufolge nähere Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden können. Die Festlegung aller Anforderungen im Gesetz selbst wäre zu bevorzugen.

**18. Zu Art. I § 39 (Änderung einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage):**

Gemäß Ziffer 1 ist eine Änderung dann wesentlich, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann; es ist nicht verständlich, weshalb im § 23 Abs. 2 eine Änderung schon dann wesentlich ist, wenn sie geeignet ist, die im § 13 genannten Interessen zu berühren. So werden Anlagen, welche nach dem vereinfachten oder ordentlichen Verfahren abzuführen sind, wesentlich leichter genehmigungspflichtig als IPPC-Anlagen.

**19. Zu Art. I § 42 – 56 (Umweltverträglichkeitsprüfung):**

Es ist absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb im UGBA ein eigenes „UGBA-UVP-Verfahren“ eingeführt wird; es wird angeregt, diese jeder Vereinheitlichung und Harmonisierung widersprechende Zersplitterung nicht zu verwirklichen und diese Arten von Anlagen in das UVP-Gesetz einzugliedern; in eventu wären wenigstens die Fristsetzungen neu zu überdenken, da sie für ein Verfahren mit diesem Aufwand nicht einhaltbar sind.

**20. Zu Art. I §§ 57 – 61 (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen):**

Die Seveso II-Richtlinie wird (bedingt durch den Geltungsbereich des UGBA) durch den vorliegenden Entwurf nur teilweise umgesetzt. Zur vollständigen Umsetzung wird die Umsetzung in weiteren Teilbereichen in verschiedenen Materien erforderlich sein. Diese Zersplitterung wird absolut abgelehnt. Es wird die Erlassung eines eigenen „Seveso II-Gesetzes“ dringend angeregt.

- 10 -

**21. Zu Art. I § 74 (Inkrafttreten):**

Die Zeiten der Legisvakanz für dieses Gesetz sind für alle Anlagenarten bei weitem zu kurz bemessen. Der Argumentation in den Erläuterungen kann nicht gefolgt werden.

**22. Zu Art II Punkt 1.1 ( § 2 Abs. 1 Z 4 lit. h)**

Es sollte weiterhin auf den Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens abgestellt werden; die vorgesehene Formulierung könnte nämlich zur Folge haben, daß eine Anlage zum Zeitpunkt des Ansuchens bzw. der behördlichen Beurteilung nicht dem UGBA unterliegt, wohl aber bei Beginn der Errichtung, wenn zwischenzeitig andere leitungsgebundenen Energieträger im Gebiet errichtet werden.

**23. Zu den Anhängen:**

In Hinblick auf die umfangreichen Allgemeinen und Besonderen Erläuterungen „stellt sich die Frage, ob mit den Anhängen tatsächlich das angestrebte Ziel einer eindeutigen Zuordnung von Anlagen erreicht werden kann. Es ist anzumerken, daß die Vorgangsweise zur Festlegung, welche Verfahrensart zu wählen ist, äußerst umfangreich und aufwendig ist. So muß ein Genehmigungsprojekt in alle möglichen „Teilanlagen“ zerlegt werden, jeder Teil für sich gesondert dem Anhang I zugeordnet werden und sodann die Spalte mit der höchsten Ziffer ermittelt werden. Dabei dürfte dann nicht übersehen werden, daß bestimmte „Leistungsgrenzen“ zusammenzurechnen oder einfach die „speziellere Bezeichnung“ einer Anlage heranzuziehen sein könnte. Es ist also zu befürchten, daß gerade die Einordnung der Anlagen in die richtige Kategorie große Vollzugsprobleme und Unsicherheiten schaffen würde, daß aber die Folgen einer fehlerhaften Einordnung auf die Behörde zurückfallen würden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)